



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rumbach, Nauod, Frauenstein, Wambach u. v. a.
Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 199.

Samstag, den 26. August 1911

26. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Polizei-Verordnung

betreffend die Arbeiterfürsorge auf Bauten.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1887 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie des § 120e der Gewerbeordnung für das deutsche Reich wird mit Zustimmung des Magistrats und nach amtlicher Genehmigung der Section der Baugewerksberufsgenossenschaft für den Stadtbezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Zur Unterkunft für die an Neu-, An- und Umbauten beschäftigten Arbeiter bei ungünstiger Witterung und in den Ruhepausen müssen mit Fenstern genügend verlorene, luftbare Räume vorhanden sein, welche mindestens 2,20 Meter im Lichten hoch sind.

Auf jeden am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter muß eine Grundfläche von mindestens 0,75 Quadratmeter, einschließlich des Raumes für Tische und Stühle, entfallen.

Das Dach und die Wände der Unterkunftsräume müssen zug- und wasserdicht und der Fußboden muß gediebt sein. Türen müssen nach außen aufschlagen.

In den Monaten November bis März müssen die Unterkunftsräume beheizbar eingerichtet sein.

Für die dauernd beschäftigten Arbeiter sind die erforderlichen Tische und Bänke oder Stühle zu stellen. Auch ist für eine Vorrichtung zum Aufhängen der Kleider zu sorgen.

Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in den Unterkunftsräumen nicht gelagert werden. Die Unterkunftsräume sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten. Auf der Baustelle muß die Möglichkeit gegeben werden, Speisen und Getränke zu erwärmen.

§ 2. Bei jedem Neu-, An- oder Umbau müssen Aborte und ein Pissoir vorhanden sein und zwar für je 25 der am Bau beschäftigten Arbeiter je 1 Abort. Zwischen mehreren Etagen sind Scheidewände anzubringen.

Die Abort- und Pissoiranlagen müssen genügend hell sein und sind so einzurichten, daß man weder von der Arbeitsstelle noch von der Straße oder von den Fenstern der Nachbargebäude hineinsehen kann. Erforderlichenfalls sind vor den Türen Blenden anzubringen. Die Anlagen sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten und mindestens wöchentlich einmal mit Kalkmilch zu desinfizieren.

Die Abort- und Pissoiranlagen sind von den Fenstern bewohnter Räume und von den Unterkunftsräumen möglichst weit (in der Regel mindestens 6 Meter) entfernt zu errichten. Für etwa am Bau beschäftigte Frauen müssen besondere Aborte hergerichtet werden, die diesen Vorschriften genügen. Die Benutzung anderer Orte als Aborte ist verboten.

§ 3. Die Vorschriften des § 1 und 2 können aus besonderen Gründen, welche die Erfüllung dieser Vorschriften unmöglich oder überflüssig erscheinen lassen, ganz oder teilweise von der Polizeidirektion nachgelassen werden.

§ 4. Die provisorisch hergestellten Abort- und Pissoiranlagen sind entweder an die städtische Kanalisation anzuschließen, oder es müssen wasserdichte Tonnen aufgestellt werden, die nach Bedarf rechtzeitig fortzuschaffen und durch leere, mittels Kalkmilch desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind. Die Tonnen sind durch Eis- und Stößbretter zu verdecken.

Bei freier von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustelle — kann die Herstellung einer hinreichend tiefen Erdgrube zur Aufnahme der Fäkalien gestattet werden.

§ 5. Auf jeder Baustelle muß gutes Trinkwasser vorhanden sein. Beim Vorhandensein einer besonderen Rohwasserleitung ist an jeder Baustelle derselben ein Schild mit der Aufschrift „kein Trinkwasser“ anzubringen.

§ 6. Vom 1. November bis 1. April dürfen keine inneren Ausbaurbeiten, z. B. Stuckarbeiten, Malen, Putzen, Töpfen und Installationsarbeiten etc. in Bauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Türen und Fenster verschlossen sind. Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlüsse wird für genügend erachtet.

§ 7. In Räumen, in denen offene Kessel ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur nach Abschluß von den die Kessel bedienenden Personen betreten werden.

Die Kessel dürfen auf Balkenlagen nur auf einer doppelten im Verband gelegenen Nachschicht von genügender Länge und Breite oder einer gleich feuerfesteren Unterlage mit 20 Zentimeter hoher Randverkleidung aufgestellt werden.

§ 8. Bei Neubauten und größeren Umbauten müssen zur Verwendung bei Unreinlichkeit Desinfektionsmittel und Vermeidung in gutem Zustande und in aus-

reichender Menge vorhanden sein und für jeden verunglückten Arbeiter auf der Baustelle im Bedarfsfalle zur Verfügung gestellt werden.

§ 9. Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist sowohl der Bauherr als auch der Bauleiter verantwortlich, zur Beobachtung der §§ 2 und 7 sind auch die Arbeiter selbst verpflichtet.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Von diesem Tage an werden alle in anderen Polizei-Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, soweit sie den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung widersprechen, aufgehoben.

Wiesbaden, den 4. Juli 1911.

Der Polizeipräsident: v. Schend.

Bird veröffentlicht.

Der Magistrat.

29577

Bekanntmachung.

Dienstag, den 29. August d. Js., nachmittags, soll der Ertrag an Äpfeln, Birnen und Zwetschen von drei Grundstücken in den Distrikten „Weidenborn“ und „Hinterberg“ öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigert werden. Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben. Zusammenkunft nachmittags 5 Uhr am Eingang zur Friedhofstraße (rechts der oberen Frankfurterstraße).

Wiesbaden, den 25. August 1911.

Der Magistrat.

29579

Bekanntmachung.

Um Angabe des Aufenthalts folgender Personen, welche sich der Fürsorge für hilfsbedürftige Angehörige entziehen, wird ersucht:

1. des Tagelöhners Joh. Bider, geboren am 17. 3. 1886 zu Schilt. — 2. d. leb. Dienstmagd Karol. Bod, geb. am 11. Dez. 1864 zu Weilmünster. — 3. der ledig. Dienstmagd Anna Bongard, geb. am 4. 3. 1887 zu Mainz. — 4. Auguste Brandes, geb. am 25. 1. 1891 zu Speyer. — 5. der ledigen Antonetta Brunsma, geb. am 7. 10. 1886 zu Grafenbühl. — 6. des Buchhalters Karl Buch, geb. am 29. 4. 1880 zu Niederhofheim. — 7. der ledigen Ehefrau Albert Conrad, geb. am 11. 12. 1862 zu Wehen. — 8. des Tagelöhners Peter Decker, geb. am 22. Januar 1874 zu Bielefeld. — 9. des Mühlensbauers Wilhelm Damm, geb. am 2. Januar 1888 zu Oberoffen. — 10. des Tagelöhners Wilhelm Frohn, geboren am 7. Aug. 1866 zu Springen. — 11. des Fuhrmanns Wilhelm Gruber, geboren am 27. 3. 1864 zu Eichenbühl. — 12. Clara Hermann, geb. am 31. 3. 1889 zu Wiesbaden. — 13. August Hoffmann, geboren am 2. 2. 1867 zu Rumbach. — 14. Josef Kuntler, geb. am 9. 11. 1881 zu Griesbach. — 15. Rich. Kohn, Bm geb. am 27. 12. 1879 zu Biedrich. — 16. August Kelm, geb. am 29. 5. 1873 zu Biedrich. — 17. des Schlossergesellen Wilhelm Kees, geb. am 1. 2. 1878 zu Weisenbach. — 18. der ledigen Anna Klein, geb. am 25. 2. 1882 zu Ludwigshafen. — 19. des Kuchens Ernt König, geb. am 30. September 1883 zu Wiesbaden. — 20. Josef Kubiak, geb. am 5. 3. 1873 zu Wehen. — 21. Albert Kuppers, geb. am 17. 12. 1865 zu Königswinter. — 22. Christian Küster, geb. am 7. 1. 1875 zu Düsselbühl. — 23. des Glasreinigers Heinrich Kuhnmann, geb. am 16. 6. 1875 zu Biedrich. — 24. der Wälderin Anna Kujak, geboren am 15. 10. 1876 zu Eschborn. — 25. des Restaurateurs Adam Kapp, geb. am 1. Sept. 1881 zu Weisel. — 26. des Reisenden Bruno Kiehn, geb. am 23. 11. 1866 zu Nauhe. — 27. des Tagelöhners Wolf Kewalter, geboren am 19. September 1873 zu Weinbach. — 28. Gisela Köber, geb. am 6. Mai 1878 zu Rumbach. — 29. des Tapezierers gebilten Wilhelm Kraybach, geb. am 27. März 1874 zu Wiesbaden. — 30. der led. Ludwika Marshall, geb. 24. 11. 1877 zu Buerbach. — 31. Katharina Reich, geb. am 26. Nov. 1875 zu Oberoffen. — 32. Jakob Rincker, geb. am 9. 3. 1879 zu Biedrich. — 33. des Knechtens Hans Reimer, geboren am 28. August 1874 zu Buntel. — 34. Georg Ritt, geboren am 26. Mai 1879 zu Gms. — 35. Helene Rott, geb. am 7. 4. 1891 zu Wiesbaden. — 36. des Kammbauers Wilhelm Reichardt, geboren am 26. Juli 1853 zu Hirschleben. — 37. des Tapezierergesellen Otto Reigner, geb. am 3. März 1885 zu Althausen. — 38. Dienstmagd Berta Rühling, geb. am 30. 5. 1884 zu Neumundrum. — 39. Wilhelm Schilling, geb. 18. 11. 1866 zu Wiesbaden. — 40. des Installateurs Heinrich Schmieder, geb. am 17. März 1872 zu Kropfingen. — 41. Maria Schmidt, geboren am 10. 2. 1886 zu Wehen. — 42. Anna Schneider, geb. am 27. 12. 1881 zu Alban. — 43. der led. Caroline Schöffler, geb. 20. 3. 79 zu Weilmünster. — 44. des Kuchens Max Schönbach, geb. am 29. Mai 1877 zu Oberbollenborn. — 45. der Witwe des Heinrich Schwarz, Auguste geb. Heug, geb. am 18. Juni 1875 zu Hochheim. — 46. des Tagelöhners Peter Spigner, geboren am 3. Februar 1880 zu Schierfeld. — 47. Emil Heberle, geboren am 5. 3. 1883 zu Heideberg. — 48. Heinrich Uhl, geb. am 13. 8. 1874 zu Dablbühl. — 49. Johann Veltz, geb. am 31. 7. 1872 zu Kropfing. — 50. Emil Vetter, geb. 3. 7. 1879 zu Wiesbaden. — 51. des Tagelöhners Christ. Vogel, geboren am 2. September 1868 zu Weinberg. — 52. der Luise Völter, geb. am 3. 3. 1882 zu Rumbach. — 53. der Büffeltiere Marie Weischedel, geb. am 8. Sept. 1894 zu Mainz. — 54. der ledigen Johanna Zimmermann, geb. am 20. 4. 1888 zu Wiesbaden.

Wiesbaden, den 19. August 1911.

Der Magistrat. Armenverwaltung.

29579

Städtisches Leihhaus.

Die Geschäftskunden des Städt. Leihhauses regeln sich infolge anderweiter Dienstverteilung durch Beschluß des Magistrats, vorläufig für die Monate Juli und August, wie folgt:

Verkauf von Pfändern und Verlängerungen von Pfandscheinen nur vormittags von 8—11 Uhr.

Ausstellungen von 8 bis 2 Uhr mittags.

Ausnahme: können nach 11 Uhr Pfänder bei den Taxatoren gegen die entsprechende Ratlergebühr abgegeben werden, und zwar: Uhren, Goldschmied u. bei Goldarbeiter Chr. Klee, Dänerstraße 13, Kleider, Wäsche u. bei Schneidermeister B. Reiningen, Raurgasse 14.

Wiesbaden, 28. Juni 1911.

29501 Städtische Leihhausverwaltung.

Volkshausanstalten.

Die städtischen Volkshausanstalten sind geöffnet:

In den Monaten Mai bis einschließlich September von vormittags 7 Uhr bis abends 8½ Uhr; in den Monaten Oktober bis einschließlich April von vormittags 8 Uhr bis abends 8 Uhr.

Die Männerabteilungen sind von 1½ Uhr bis 2½ Uhr nachmittags geschlossen.

An Samstagen und an Tagen vor Feiertagen sind diese Abteilungen ohne Unterbrechung bis 9 Uhr abends geöffnet.

Die Frauenabteilungen sind stets von 1 bis 4 Uhr nachmittags geschlossen.

29297 Städtisches Maschinenbureau.

Die Preise der Lebensmittel und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Kassamanns vom 18. August bis einschließlich 24. August 1911 folgende:

Fourage.

N. Pr. S. Pr. R. Pr. R. Pr.

Hafer, neu 100 kg 16 80 17 —

Hafer, alt 100 kg 19 00 19 80

Stroh 100 kg 4 60 5 80

Heu neu 100 kg 8 00 10 —

Butter, neu 1 kg 3 20 3 40

Kochbutter 1 kg 2 60 2 80

Erbsen 1 Et. — 09 — 11

Erbsen 1 Et. — 07 — 09

Kartoffeln 1 Et. — — —

Handkäse 100 St. 5 — 7 —

Handkäse 100 St. 4 — 4 50

Erbsen 100 kg 12 — 13 —

Erbsen 100 kg — — —

Neue Kartoffeln 1 kg — 14 — 15

Zwiebeln 50 9 50 10 50

Zwiebeln 1 — 24 — 30

Knoblauch 1 — 40 — 50

Erbsen 1 — — —

Rote Rüben 1 — 30 — 40

Weiße Rüben 1 — 25 — 30

Gelbe Rüben 1 — 40 — 45

Al. gelbe Rüben 1 — 6 — 8

Reich 1 Et. — 4 — 5

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — 3 — 4

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — — —

Erbsen 1 Et. — — —

Fisch.

1 kg 2 — 3 —

Hecht, lebend 1 kg 2 40 3 —

Karpfen, lebend 1 kg 2 — 2 40

Schleien, lebend 1 kg 3 — 3 60

Barbe, lebend 1 kg 1 60 2 —

Bachforelle, lebend 1 kg 8 — 9 —

Bachforelle, lebend 1 kg — 40 — 60

Hummer, lebend 1 kg 7 — 8 —

Krebse, lebend 1 kg 6 — 9 —

Schellfische 1 kg — 80 1 —

Prachtschellfische 1 kg — 40 — 70

Kabeljau 1 kg — 70 1 —

Kabeljau (Stadtfischgewäss.) 1 kg — 56 — 70

Salmon 1 kg 3 — 6 —

Seesilber 1 kg — 80 1 20

Lachs 1 kg 2 — 2 40

Lachsforelle 1 kg 4 — 5 60

Seemuscheln (Merland) 1 kg — 60 1 —

Blauschnecken 1 kg 1 20 1 50

Heilbutt 1 kg 1 60 2 —

Steinbutt 1 kg 4 — 5 —

Schollen 1 kg — 80 1 60

Sezunge 1 kg 4 — 5 —

Rotzunge (Limander) 1 kg 1 — 1 80

Grüner Hering 1 kg — 60 — 80

Hering, gesalzen 1 Et. — 5 — 10

Geflügel und Wild.

(Radenpreise.)

Gans 1 Et. 7 — 7 50

Truthahn 1 Et. 6 50 7 —

Trutzhuhn 1 Et. — — —

Ente 1 Et. 3 80 4 —

Hahn 1 Et. 1 70 1 80

Huhn 1 Et. 2 50 2 80

Wachtel 1 Et. 6 — 7 —

Perlhuhn 1 Et. 2 50 3 —

Kapuzin 1 Et. 2 50 3 —

Tauben 1 Et. — 70 — 75

Feldhuhn, alt 1 Et. — 90 1 —

Feldhuhn, jung 1 Et. 1 30 1 60

Faselhühner 1 Et. — — —

Wildenten 1 Et. — — —

Schneepfen 1 Et. — — —

Hafse 1 Et. — — —

Reb-Hühner 1 Et. 10 — 12 —

Reb-Hühner 1 Et. 7 — 8 —

Reb-Borberblätter 1 Et. 1 50 2 —

Wildgans 1 Et. — 90 1 10

Fleisch (Radenpreise.)

Ohrenfleisch v. d. Reule 1 kg 1 72 1 92

Ohrenfleisch, Bauchfleisch 1 kg 1 50 1 60

Roh- od. Rindfleisch 1 kg 1 30 1 40

Schweinefleisch 1 kg 1 60 2 —

Kalb- od. Kalbfleisch 1 kg 1 80 2 20

Dammfleisch 1 kg 1 60 2 —

Schafffleisch 1 kg 1 10 1 20

Dörrfleisch 1 kg 1 90 2 10

Solchfleisch 1 kg 1 80 2 —

Schinken roh m. Knochen 1 kg 2 20 2 40

Schinken geräuch. im Ganz. 1 kg 2 40 3 —

Schinken geräuch. (Ausg.) 1 kg 4 — 4 80

Speck geräuchert 1 kg 2 — 2 20

Schweinefleisch 1 kg 1 80 2 —

Reisfleisch 1 kg 1 — 1 20

Schwarzwildfleisch 1 kg 2 — 2 20

Schwarzwildfleisch geräuch. 1 kg 2 30 2 40

Bratwurst 1 kg 1 80 2 —

Fleischwurst 1 kg 1 80 2 —

Leber- u. Blutwurst frisch 1 kg — 96 1 40

Leber- u. Blutwurst geräuch. 1 kg 1 20 1 60

Getreide, Mehl und Brot.

Großhandelspreise.

Weizen 100 kg 21 50 23 —

Roggen 100 kg 17 — 18 —

Gerste 100 kg 16 — 17 50

Erbsen zum Kochen 100 kg 44 — 48 —

Speisebohnen 100 kg 38 — 42 —

Linsen 100 kg 40 — 50 —

Weizenmehl Nr. 0 100 kg 32 — 33 —

Weizenmehl Nr. I 100 kg 30 — 31 —

Weizenmehl Nr. II 100 kg 29 — 30 —

Roggenmehl Nr. 0 100 kg 26 50 27 50

Roggenmehl Nr. I 100 kg 24 50 25 50

Radenpreise.

Linsen 1 kg — 44 — 60

Erbsen zum Kochen 1 — — 50 — 60